

Der Stadtrat von Lenzburg **an den Einwohnerrat**

Schriftliche Anfrage von Claudia Casanova (die Mitte); Hindernisfreier Zugang Schulhaus Mühlematt; Bericht des Stadtrats

I. Ausgangslage

Am 07. März 2024 reichte Claudia Casanova, die Mitte, die schriftliche Anfrage betreffend hindernisfreier Zugang Schulhaus Mühlematt ein.

Das Baugesuch für den Erweiterungsbau des Schulhauses Mühlematt wurde bei der Abteilung Stadtplanung & Hochbau am 10. November 2021 eingereicht. Die Prüfung hinsichtlich der Hindernisfreiheit wurde durch Procap Schweiz, Fachstelle Hindernisfreies Bauen AG/SO/BL in Olten, durchgeführt. Die Beurteilung des Baugesuchs stützt sich auf die Bundesgesetzgebung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG] und Behindertengleichstellungsverordnung [BehiV]), auf das kantonale Baugesetz (BauG, insbesondere § 53), die Verordnung zum Baugesetz (BauV, insbesondere §§ 18, 37 und 38) und die dort als massgebend bezeichnete Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009.

Im Rahmen der Baubewilligung der Erweiterung des Schulhauses Mühlematt wurden die Belange der Behindertengleichstellungsverordnung durch die Procap überprüft. Diese hat die Anforderungen an die Norm SIA 500 zusammenfasst, welche per Projektstand Baueingabepläne nicht eingehalten waren, respektive deren Einhaltung auf den Plänen nicht überprüfbar war. Die Auflistung umfasst die folgenden 10 Punkte:

1. Zugangswege und Bodenflächen müssen gemäss Ziff. 3.2.6 und Anhang B gut befahr-/begehbar und gleitsicher sein.
2. Der neue Nebeneingang ist stufen- und schwellenlos auszubilden. Einseitige Absätze von max. 25 mm sind gemäss Ziff. 3.3.2.1 erlaubt.
3. Die bestehende Rampe beim Nebeneingang darf max. ein Gefälle von 6 % aufweisen gemäss Ziff. 3.5.1.
4. Die erforderliche seitliche Freifläche von mind. 0,60 m auf Seite Schwenkbereich gemäss Ziff. 3.3.3.1 bei manuell bedienten Türen ist beim Erweiterungsbau überall einzuhalten (siehe auch Arbeitsblatt A112).
5. Verglaste Eingangsfronten sind gemäss Ziff. 3.4.7 mit einer nicht transparenten durchgehenden Markierung zu versehen (siehe auch Arbeitsblatt A113).
6. Sämtliche öffentlich nutzbaren Treppen sind beidseitig mit normkonformen Handläufen gemäss Ziff. 3.6.4 und mit Markierungstreifen gemäss Ziff. 3.6.3 auszurüsten (siehe auch Arbeitsblatt A116).
7. Die rollstuhlgerechte Toilette im Erdgeschoss ist bestehend.

8. Von den zur Verfügung stehenden Besucherparkplätzen muss mindestens einer die Anforderungen gemäss Ziff. 7.10 erfüllen. Der Parkplatz muss eine Mindestbreite von 3,50 m aufweisen und entsprechend mit Rollstuhlsignet auf Parkfläche und Tafel gekennzeichnet sein.
9. Bezüglich Raumakustik und allfälliger Höranlagen verweisen wir auf das Kap. 5 und die zugehörigen Normen SIA 181 sowie DIN 18041.
10. Für die Signaletik in Form von Beschriftungen und (ertastbaren) Piktogrammen sowie Reliefbeschriftungen gelten die Anforderungen gemäss Ziff. 6.2.

Die Abteilung Stadtplanung & Hochbau hat die Bauabnahme am 24. November 2023 durchgeführt – so wie dies der übliche Prozess bei bewilligten Bauprojekten vorsieht (unabhängig davon, ob es ein Bauprojekt der öffentlichen Hand oder von Dritten betrifft). Zu diesem Zeitpunkt waren einige der Leistungen noch nicht vollumfänglich abgeschlossen. Dies betrifft neben der Brandschutzabnahme durch die Aargauische Gebäudeversicherung AGV, der Minergie Zertifizierung auch die Abschlussarbeiten hinsichtlich Hindernisfreies Bauen. Die Bauabnahme durch die Abteilung Stadtplanung & Hochbau erfolgte als Plausibilitätsprüfung mittels der "Checkliste Abnahme: Erweiterungsbau Schulhaus Mühlematt Angelrainstrasse 7, 5600 Lenzburg" von Procap.

Die obige Auflistung wurde im Nachgang nochmals konkret überprüft. Zusammengefasst ergibt sich daraus konkret folgende Beantwortung:

1. Zugangswege und Bodenflächen müssen gemäss Ziff. 3.2.6 und Anhang B gut befahr-/begehbar und gleitsicher sein.
Erfüllt. Der Zugang erfolgt mittels Asphaltbelägen - aussen via einen Sauberlaufrost – auf einen Trockenlaufteppich und auf den versiegelten und geschliffenen Beton. Diese Beläge entsprechen den Anforderungen. Im Aussenbereich (ausserhalb des Gebäudes) könnten 2 % überschritten werden. Bei der untergeordneten Dachterrasse (nur für Lehrpersonen zugänglich) wird die Anforderung nicht erfüllt, dies liegt jedoch im Ermessensspielraum der Bauherrin.
2. Der neue Nebeneingang ist stufen- und schwellenlos auszubilden. Einseitige Absätze von max. 25 mm sind gemäss Ziff. 3.3.2.1 erlaubt.
Erfüllt. Bei der untergeordneten Dachterrasse (nur für Lehrpersonen zugänglich) wird die Anforderung nicht erfüllt, dies liegt jedoch im Ermessensspielraum der Bauherrin.
3. Die bestehende Rampe beim Nebeneingang darf max. ein Gefälle von 6 % aufweisen gemäss Ziff. 3.5.1.
Erfüllt. Das Gefälle zum Nebeneingang liegt bei 2.5 %.
4. Die erforderliche seitliche Freifläche von mind. 0,60 m auf Seite Schwenkbereich gemäss Ziff. 3.3.3.1 bei manuell bedienten Türen ist beim Erweiterungsbau überall einzuhalten (siehe auch Arbeitsblatt A112).
Erfüllt. Die Garderoben wurden dazu um diese Länge eingekürzt.
5. Verglaste Eingangsfronten sind gemäss Ziff. 3.4.7 mit einer nicht transparenten durchgehenden Markierung zu versehen (siehe auch Arbeitsblatt A113).

Nicht erfüllt. Wurde so nicht vorgesehen, da im Bestand ebenfalls nicht vorhanden und entspricht damit nicht den Anforderungen gemäss SIA 500. Bei Bedarf wird die Markierung zu einem späteren Zeitpunkt angebracht.

6. Sämtliche öffentlich nutzbaren Treppen sind beidseitig mit normkonformen Handläufen gemäss Ziff. 3.6.4 und mit Markierungsstreifen gemäss Ziff. 3.6.3 auszurüsten (siehe auch Arbeitsblatt A116).
Teilweise erfüllt. Die Handläufe sind gleichzeitig die Absturzsicherungen und müssen dafür die Höhe von mindestens 92 cm erfüllen (inkl. Bautoleranz). Aufgrund der Aufstockung und der dadurch beengteren Situation der Treppe, konnte nicht überall gleich reagiert werden. Im Sinne einer ganzheitlichen architektonischen Erscheinung gibt es Situationen mit Handlaufhöhe bis 102 cm. Die Breite des Profils des Handlaufs überschreitet den Toleranzbereich um 5 mm. Die Nutzung der Handläufe ist jedoch zweckdienlich und wurde analog der Bestandsbaute umgesetzt. Die Bauherrin hat die minimale Abweichung der Norm im Sinne einer ganzheitlichen Lösung in Kauf genommen.

Markierungsstreifen wurden in Anlehnung an den Bestandsbau nicht ausgeführt, und die Situation entspricht damit nicht den Anforderungen gemäss SIA 500. Bei Bedarf wird die Markierung zu einem späteren Zeitpunkt angebracht.

7. Die rollstuhlgerechte Toilette im Erdgeschoss ist bestehend.
Erfüllt.
8. Von den zur Verfügung stehenden Besucherparkplätzen muss mindestens einer die Anforderungen gemäss Ziff. 7.10 erfüllen. Der Parkplatz muss eine Mindestbreite von 3,50 m aufweisen und entsprechend mit Rollstuhlsignet auf Parkfläche und Tafel gekennzeichnet sein.
Nicht erfüllt. Die fünf Parkplätze beim Angelrain entsprechen nicht den Anforderungen gem. Ziff. 7.10. Weitere anrechenbare Parkplätze, von welchen zwei den Anforderungen entsprechen, befinden sich in unmittelbarer Nähe bei der Kath. Kirche.
9. Bezüglich Raumakustik und allfälliger Höranlagen verweisen wir auf das Kap. 5 und die zugehörigen Normen SIA 181 sowie DIN 18041.
Erfüllt. Die Akustikmassnahmen in den Unterrichtsräumen wurden in Anlehnung an die erste Etappe, jedoch mit besserem Material, ausgeführt. Die gültige Norm hat sich seit der ersten Etappe nicht verändert. Eine Nachmessung hat nicht stattgefunden.
10. Für die Signaletik in Form von Beschriftungen und (ertastbaren) Piktogrammen sowie Reliefbeschriftungen gelten die Anforderungen gemäss Ziff. 6.2.
Nicht erfüllt. Die Signaletik und die Art der Beschriftung erreichen den erfordernten Standard. Eine Anpassung der Montagehöhe wird jedoch noch überprüft. Es wurden keine ertastbaren Geschossbezeichnungen am Handlauf angebracht. Eine Ergänzung wird geprüft.

II. Beantwortung der Fragen

Die beiden konkreten Fragen aus der Anfrage vom 4. März 2024 können wie folgt beantwortet werden:

1. Wurde beim Erweiterungsbau des Schulhauses Mühlematt die Einhaltung der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» eingehalten?
Bauprojekte mit der Stadt Lenzburg als Bauherrin berücksichtigen die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten». Konkret gibt es beim Erweiterungsbau Schulhaus Mühlematt – wie vorgängig erläutert – noch vereinzelt offene Pendenzen bzw. vereinzelt Massnahmen, auf die bewusst verzichtet wird (u.a. Dachterrasse).
2. Wurde das Gebäude durch die Beratungsstelle hindernisfreies Bauen oder eine andere Instanz diesbezüglich geprüft und abgenommen?
Die Abnahme ist durch die Abteilung Stadtplanung & Hochbau erfolgt. Die Überprüfung ebenfalls sowie vorgängig durch die ausführenden Architekten.

Versanddatum an alle Mitglieder des Einwohnerrats (Sitzungstool)

24. April 2024

Kopie

- An Abteilung Standortentwicklung & Kommunikation (zur Veröffentlichung auf der Webseite/ Presse)
- Zu den Akten 2024-295